

BVGer C-665/2008 vom 30. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-665_2008

FR: TAF C-665/2008 du 30 mars 2010

IT: TAF C-665/2008 del 30 marzo 2010

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die vorliegende Beschwerde zuständig.

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid vom 10. Dezember 2007 ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG, durch die die Beschwerdeführenden besonders berührt sind und an deren Aufhebung oder Änderung sie ein schutzwürdiges Interesse haben (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. Art. 59 ATSG). Sie sind daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens haben die Beschwerdeführerin 1 wie auch die Beschwerdeführer 2 und 3 Rechtsanwalt F. Sedaj bevollmächtigt, sie unter anderem in allen den Rechtsstreit gegen die SAK betreffenden Prozesshandlungen zu vertreten (act. 14). Rechtsanwalt F. Sedaj ist somit rechtsgültig bevollmächtigt.

E. 1.2

Da die Beschwerde vom 28. Januar 2008 im Übrigen frist- und formgerecht (Fristenstillstand vom 18. Dezember 2007 bis und mit 2. Januar 2008, Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG) eingereicht worden ist, ist grundsätzlich auf sie einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG, vgl. auch Art. 60 Abs. 1 ATSG).

E. 1.3

Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2007, mit welchem die Vorinstanz die Nachzahlung der Witwenrente für die Beschwerdeführerin 1 und der Waisenrenten für Beschwerdeführer 3 sowie für N._____, G._____ und J._____ ab 1. Juni 1999 bis September 2001 sowie den Antrag auf die Gewährung von Verzugszinsen abgewiesen hat. Soweit der Beschwerdeführer 3 Waisenrenten während seiner Ausbildungszeit vom 4. September 2006 bis 3. September 2008 beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Waisenrenten während der Ausbildungszeit weder

Gegenstand der angefochtenen Einspracheverfügung vom 10. Dezember 2007 noch - wie unter E. 3.2 ausgeführt - der wiedererwägungsweise erlassenen Verfügungen vom 11. Juni 2008 waren. Da es somit an einem Anfechtungsgegenstand fehlt, kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf diesen Antrag nicht eingetreten werden (BGE 125 V 413 E. 1a).

E. 1.4

Gemäss Art. 11b Abs. 1 VwVG haben Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht gestatte der Behörde, Mitteilungen im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden, der wie sie Wohnsitz in der Republik Kosovo hat, wurde mit Schreiben vom 14. Februar 2008, gemäss Rückschein zugestellt am 21. Februar 2008, auf die in Art. 11b Abs. 1 VwVG statuierte Pflicht hingewiesen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Mit Verfügung vom 15. August 2008, zugestellt über die Schweizerische Botschaft in Kosovo am 1. Dezember 2008, wurden die Beschwerdeführenden nochmals aufgefordert, innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben, ansonsten würden ihnen künftige Anordnungen und Entscheide gemäss Art. 36 Bst. b VwVG durch amtliche Publikation eröffnet. Da die Beschwerdeführenden dieser Anordnung nicht nachgekommen sind, ist das Urteilsdispositiv androhungsgemäss durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.

E. 2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht.

E. 3.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3, BGE 134 V 315 E. 1.2). Mit der vorliegenden Beschwerde beantragt die Beschwerdeführerin 1 die Nachzahlung der Witwenrente vom 10. Mai 1999 bis 1. Oktober 2001, der Beschwerdeführer 2 die Nachzahlung der Waisenrenten vom 10. Mai 1999 bis 5. Mai 2000 und der Beschwerdeführer 3 die Nachzahlung der Waisenrente vom 10. Mai 1999 bis 1. Oktober 2001.

E. 3.2

Vorab ist zu prüfen, inwiefern aufgrund der im Rahmen der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 3 ATSG neu erlassenen Verfügung vom 11. Juni 2008 das vorliegende Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben ist.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG (vgl. auch Art. 53 Abs. 3 ATSG) kann die Verwaltung bis zu ihrer Vernehmlassung an die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Diese neue Verfügung beendet den hängigen Rechtsstreit nur insoweit, als sie den Anträgen der Beschwerde führenden Partei entspricht. Insoweit als damit den Anträgen des Beschwerdeführers nicht stattgegeben wurde, besteht der Rechtsstreit weiter und die Beschwerdeinstanz hat auf die Sache einzutreten, ohne dass der Beschwerdeführer die zweite Verfügung anzufechten braucht (ZAK 1992, S. 117).

E. 3.2.2

Mit der Wiedererwägungsverfügung vom 11. Juni 2008 hat die Vorinstanz den Anträgen der Beschwerdeführerin 1 nur insoweit entsprochen, als sie die Witwenrente bereits ab 1. Juni 2001 und die Waisenrente für den Beschwerdeführer 3 zusätzlich vom 1. Juni 2001 bis 30. September 2001 gewährte. Ferner gewährte die Vorinstanz auch die Waisenrenten für die Kinder N._____, G._____ und J._____ zusätzlich vom 1. Juni 2001 bis 30. September 2001.

E. 3.2.3

Die Vorinstanz hat hingegen den Anträgen auf Gewährung der Witwenrente für die Beschwerdeführerin 1 auch für den Zeitraum vom 10. Mai 1999 bis 31. Mai 2001, auf Waisenrenten für den Beschwerdeführer 2 vom 10. Mai 1999 bis 5. Mai 2000 (Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie für den Beschwerdeführer 3 vom 10. Mai 1999 bis 31. Mai 2000 wie auch auf Bezahlung von Verzugszinsen nicht entsprochen; diese bilden daher Streitgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

E. 4

Zunächst sind die für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache wesentlichen Rechtssätze und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzustellen.

E. 4.1

Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b, BGE 122 V 381 E. 1 mit Hinweis). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien, Mazedonien), nicht aber mit Kosovo, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für die Beschwerdeführenden als Bürger von Kosovo findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung. Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt gemäss Ziff. 2 des Schlussprotokolls auch für die Hinterlassenen von schweizerischen oder jugoslawischen Staatsangehörigen. Bestimmungen, die hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Hinterlassenen- bzw. Waisenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften von dem in Art. 2 des Abkommens aufgestellten Grundsatz der Gleichstellung abweichen, finden sich weder im Abkommen selbst noch in den seitherigen schweizerisch-jugoslawischen Vereinbarungen. Die Frage, ob und gegebenenfalls ab wann Anspruch auf Leistungen der schweizerischen

Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht, bestimmt sich somit allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 5

Die Beschwerdeführerin 1 beantragt die Gewährung der Witwenrente bereits ab dem Todeszeitpunkt ihres verstorbenen Ehemannes, d.h. ab dem _____, und nicht erst ab dem 1. Juni 2001.

E. 5.1

Unter der Voraussetzung, dass dem verstorbenen Ehegatten für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 Abs. 1 AHVG), haben Witwen Anspruch auf eine ordentliche Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder (Art. 23 Abs. 1 AHVG) oder das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren (Art. 24 Abs. 1 AHVG). Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin 1 die Voraussetzungen für eine Witwenrente erfüllt. Insbesondere hat sie mit dem verstorbenen Ehegatten fünf gemeinsame Kinder, während zwei Kinder aus erster Ehe stammen (act. 25-31).

E. 5.2

Der Anspruch auf die Witwenrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes folgenden Monats (Art. 23 Abs. 3 AHVG). Unbestritten ist, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin 1 am _____ gestorben ist (act. 34).

E. 5.3

Gemäss Art. 67 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) wird der Anspruch auf eine Rente durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der gemäss den Artikeln 122 ff. AHVV zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht. Als rechtsgültige Anmeldung gilt grundsätzlich nur das auf amtlichem Formular schriftlich eingereichte Leistungsbegehren (vgl. ZAK 1975, S. 377). Macht der Versicherte seinen Anspruch durch formloses Schreiben geltend, so hat ihm die Versicherung ein entsprechendes Formular zur Ausfüllung zuzustellen, wobei jedoch die Wirkungen der Anmeldung auf den Eingang des ersten Schreibens zurückbezogen werden (ZAK 1984, S. 404).

E. 5.4

Nach Art. 24 Abs. 1 ATSG, in Kraft seit 1. Januar 2003, erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war. Hierbei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, die von Amtes grundsätzlich zu berücksichtigen ist (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2009, Art. 24 Rz. 12 ff., vgl. auch ANDRÉ PIERRE HOLZER, Verjährung und Verwirkung der Leistungsansprüche im Sozialversicherungsrecht, Zürich, Basel, Genf 2005, S. 62 ff.). Vor Inkrafttreten des ATSG bzw. bis am 31. Dezember 2002 wurde die Verwirkung des Leistungsanspruchs durch Art. 46 Abs. 1 AHVG (in der Fassung gemäss Ziff. 1 BG vom 4. Oktober 1968) geregelt (vgl. auch BGE 120 V 170). Nach dieser bis am 31. Dezember 2002 in Kraft gewesenen Norm erlischt der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Renten ebenfalls mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, bereits am 27. September 2001 ein Rentengesuch mit dem vermerkten Todeszeitpunkt vom _____ eingereicht zu haben. Im fraglichen Schreiben an die SAK erklärte der Rechtsvertreter, dass er versucht habe, mit der Beschwerdeführerin 1 einen Termin abzumachen; es werde vermutet, dass der Versicherte verstorben sei, weshalb er noch keine Unterlagen betreffend den Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung habe einreichen können. Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, kann auf dieses Schreiben nicht abgestellt werden. Es wurde im Rahmen des IV-Verfahrens eingereicht und erfüllt die Anforderungen an einen Antrag auf Hinterlassenenrenten nicht. Im Schreiben vom 27. September 2001 sind keine Angaben enthalten, die darauf schliessen lassen, dass es sich um ein Leistungsbegehren betreffend Hinterlassenenrenten handeln würde. Es enthält lediglich die Vermutung, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin 1 verstorben sei und enthält keine Angaben betreffend einen allfälligen Todeszeitpunkt. Auf der im Rahmen der Replik eingereichten Briefkopie ist der Todeszeitpunkt des verstorbenen Ehegatten von Hand ausgefüllt worden.

E. 5.6

Im Schreiben vom 16. Juni 2006 hat die Beschwerdeführerin 1 einen formlosen Antrag auf eine Hinterlassenenrente eingereicht (act. 16). Auf Aufforderung der Vorinstanz reichte die Beschwerdeführerin 1 am 7. August 2006 (act. 19-22) und 17. Oktober 2006 (act. 40-43) die ausgefüllten Anmeldeformulare ein, wodurch die Anmeldung auf eine Hinterlassenenrente bei der SAK rechtsgültig einging. Die Vorinstanz hat im Rahmen der Wiedererwägung zu Recht auf das Schreiben vom 16. Juni 2006 als Anmeldedatum abgestellt und der Beschwerdeführerin 1 in Berücksichtigung von Art. 24 Abs. 1 ATSG die Nachzahlung der Rente für die fünf der Anmeldung vorausgehenden Jahre gewährt. Vor diesem Zeitpunkt entstandene Ansprüche sind verwirkt (vgl. BGE 120 V 170, Urteil des Bundesgerichts [BGer] H 14/06 vom 5. März 2007 und Urteil BGer 9C_930/2008 vom 14. Januar 2009 mit Hinweis auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-3160/2006 vom 19. September 2008, KIESER, a.a.O., Art. 24 Rz. 14 ff.).

E. 5.7

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Antrag der Beschwerdeführerin 1 auf Witwenrente vom 10. Mai 1999 bis 31. Mai 2001 abzuweisen ist.

E. 6.1

Des Weiteren ist streitig, ob der Beschwerdeführer 2 vom 10. Mai 1999 bis 5. Mai 2000 (bis zu seiner Volljährigkeit) und Beschwerdeführer 3 vom 10. Mai 1999 bis 31. Mai 2001 Anspruch auf Waisenrenten haben. Die Vorinstanz macht geltend, dass das Schreiben vom 27. September 2001 keinen Antrag auf Waisenrenten darstelle, weshalb diese erst ab 1. Juni 2001 gewährt werden könnten.

E. 6.2

Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 1 erster Satz AHVG). Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise (Art. 25 Abs. 4 AHVG).

E. 6.3

Wie bereits in E. 5.5 ausgeführt, stellt das Schreiben vom 27. September 2001 kein Gesuch auf Leistungen der AHV dar, weshalb auf dieses nicht abgestellt werden kann. Mit Eingabe vom 16. Juni 2006 hat die Beschwerdeführerin 1 bei der SAK ein Gesuch um Ausrichtung von Waisenrenten eingereicht. Die Vorinstanz hat im Rahmen der Wiedererwägung zu Recht auf dieses formlos eingereichte Gesuch abgestellt und die Waisenrente zusätzlich rückwirkend ab 1. Juni 2001 bis 30. September 2001 verfügt. Für die Zeit vom 10. Mai 1999 bis 31. Mai 2001 sind Ansprüche auf Waisenrenten verwirkt (vgl. E. 5.6).

E. 6.4

Somit ist festzuhalten, dass die Anträge auf Bezahlung von Waisenrenten für den Beschwerdeführer 2 vom 10. Mai 1999 bis 5. Mai 2000 und für den Beschwerdeführer 3 vom 10. Mai 1999 bis 31. Mai 2001 abzuweisen sind.

E. 7

Die Beschwerdeführerenden 1 bis 3 beantragen ferner Verzugszinsen gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG. Die Vorinstanz macht in ihrem abweisenden Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2007 geltend, dass Verzugszinsen nach ständiger Rechtsprechung im Bereich der Sozialversicherungen grundsätzlich nicht geschuldet seien, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen seien (act. 109-110).

E. 7.1

Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG, in Kraft seit 1. Januar 2003, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Für allfällige Rentenbetreffnisse vor dem 1. Januar 2003 besteht mangels gesetzlicher Grundlage kein Anspruch auf Verzugszinsen (vgl. BGE 113 V 48 E. 2a).

E. 7.2

Im Sozialversicherungsverfahren sind die Parteien zur Mitwirkung in der Sachverhaltsabklärung verpflichtet, wengleich der Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien abklärt, im Vordergrund steht. Der Untersuchungsgrundsatz findet mithin sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 117 V 261 E. 3b, KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 9, Stéphane Blanc, La procédure administrative en assurance-invalidité, Fribourg 1999, S. 113). Nach diesen Grundsätzen prüft der Versicherungsträger die Leistungsbegehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Kommt die versicherte Person den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Sodann legt ebenfalls Art. 13 VwVG fest, dass die Parteien verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, wengleich die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Art. 12 VwVG). Etwas enger ist Art. 28 Abs. 2 ATSG formuliert, der lediglich, aber immerhin die Pflicht zur Auskunftserteilung im Leistungsverfahren statuiert (KIESER, a.a.O., Art. 28 Rz. 17 ff.).

E. 7.3

Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten entstand grundsätzlich mit dem Tod des Ehemanns und Vaters am _____. Wie erwähnt ist der 16. Juni 2006 das massgebende Anmeldedatum für die Ausrichtung der Hinterlassenenrenten (vgl. E.5.6). Die Untätigkeit bis zur Einreichung der Anmeldung ist der Beschwerdeführerin 1 als fehlende Mitwirkung anzulasten; daraus kann sie von vornherein keinen Anspruch auf Verzugszinsen ableiten. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung hat die Beschwerdeführerin 1 ihre Mitwirkungspflicht jedoch erfüllt (vgl. THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, § 43 Rz. 5 und KIESER a.a.O, Art. 26 Rz.28 ff. und Art. 43 Abs. 3 Rz. 52). Wie unter E. 7.1 ausgeführt, tritt die Verzugszinspflicht nach Ablauf von 24 Monaten nach Entstehen des Anspruchs, frühestens jedoch 12 Monate nach Geltendmachung des Anspruchs (Anmeldedatum 16. Juni 2006) ein. Die rentenzusprechende Verfügung wurde sodann am 26. Juli 2007 erlassen. Die Beschwerdeführerin 1 hat somit für die Zeit vom 17. Juni 2007 bis 26. Juli 2007 bzw. bis zum Zeitpunkt der effektiven Nachzahlung Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 5% auf denjenigen Betreffnissen der Hinterlassenenrenten, die nach dem 1. Januar 2003 fällig geworden und soweit 24 Monate seit Entstehung des Anspruchs vergangen sind (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV, SR 830.11]).

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde betreffend den Anspruch auf Verzugszinsen gutzuheissen ist; im Übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und ein allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 8.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung für Beschwerdeverfahren umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendigen Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Die Beschwerdeführenden haben mit der Beschwerde eine Parteientschädigung von Fr. 500.-- beantragt. Aufgrund des teilweisen Obsiegens (Art. 7 VGKE) wird die Parteientschädigung auf Fr. 250.-- festgesetzt und der Vorinstanz zur Bezahlung auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.